



**Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel (AG-KH)
im Rahmen der Task Force Menschenhandel (TF-MH)**

Bericht 2018 - 2020

**„Prävention von Kinderhandel
und
Schutz der Opfer von Kinderhandel“**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
1.1 Definition von Kinderhandel	2
1.2 Internationale Übereinkommen	2
1.3 Innerstaatliche Rechtslage	4
2. Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel	5
2.1 Aufgaben der Arbeitsgruppe (AG) Kinderhandel	5
2.2 Beteiligte Institutionen und Einrichtungen	5
3. Tätigkeiten der AG Kinderhandel	6
3.1 Relevante Tätigkeiten der AG Kinderhandel in den Jahren 2016-2019	6
3.2 Tätigkeiten der AG Kinderhandel im Berichtszeitraum 2018-2020	7
4. Zielgruppenspezifische Schulungen, Informationsveranstaltungen	9
5. Opferschutz – Unterbringung und Betreuung von Opfern von Kinderhandel	11
6. Datenerfassung, Statistiken, Forschung	13
6.1 Daten des Bundesministeriums für Inneres.....	14
6.2 Daten des Bundesministeriums für Justiz	14
6.3 Erfasste Verdachtsfälle von Kinderhandel der Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern	14
6.4 Von LEFÖ-IBF betreute Betroffene von Kinderhandel	15
7. Forschung	15
8. Ausblick.....	16

Einleitung

Dem von UNODC erstellten „Global Report on Trafficking in Persons 2020“ zufolge handelt es sich – unter Vorbehalt der mangels verlässlicher Daten schwierigen Einschätzung der Anzahl der Menschenhandelsopfer weltweit – bei etwa einem Drittel der identifizierten Opfer von Menschenhandel um Kinder. Armut und ein von Gewalt geprägtes Umfeld stellen die hauptsächliche Ursache für Kinder dar, ausgebeutet zu werden.

Der **Schutz der Rechte von Kindern** wird auf verfassungsgesetzlicher Ebene in Österreich durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, allen voran durch das in Artikel 1 verankerte Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip gewährleistet. Nach Artikel 3 ist Kinderarbeit verboten, und Artikel 5 sieht das Recht jedes Kind auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung ebenso wie das Recht jedes Kindes als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation vor. Von Bedeutung ist weiters das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit gemäß Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Kinderhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und stellt nach österreichischem Recht eine gerichtlich zu ahndende Straftat dar. Die Begehungsformen sind vielfältig, angefangen von Kleinkriminalität, häuslicher Knechtschaft, Betteln, Drogenhandel, Kinderhandel in Zusammenhang mit einer illegalen Adoption bis hin zu Zwangsarbeit, sexueller Ausbeutung (einschließlich Pornographie und virtueller Pornographie) und Organhandel.

Eine besondere Herausforderung im Kampf gegen Kinderhandel liegt allerdings in der Tatsache begründet, dass sich betroffene Kinder bzw. Jugendliche selbst oft nicht als „Opfer“ wahrnehmen, sodass die Identifizierung von Opfern von Kinderhandel eines der wesentlichen Kernprobleme darstellt.

Der vorliegende Bericht stellt im 1. Kapitel die wesentlichen Rechtsgrundlagen, die für die Thematik Kinderhandel eine Rolle spielen sowie in den Kapiteln 2 und 3 die Aufgaben und Tätigkeiten der von der Task Force Menschenhandel eingerichteten Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel in den Jahren 2018 – 2021 dar. In Kapitel 4 werden zielgruppenspezifische Schulungen und Informationsmaßnahmen erfasst. In Kapitel 5 werden die bestehenden Opferschutzeinrichtungen dargestellt, und Kapitel 6 widmet sich den vorhandenen Daten und Statistiken betreffend Opfer von Kinderhandel.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Definition von Kinderhandel

Dem UN-Menschenhandelsprotokoll von 2000 (Palermo-Protokoll, Art. 3)¹ zufolge wird Menschenhandel als „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen“ (Palermo-Protokoll, Art. 3 lit. a) definiert.

Erfolgt die Tat unter Anwendung eines der in lit. a genannten „unlauteren Mittel“, wie z.B. Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, so ist die Einwilligung der/des Betroffenen in die Ausbeutungshandlung für die Erfüllung des Tatbestands unbeachtlich (Palermo-Protokoll, Art. 3 lit. b).

Nicht nur dass eine allfällige „Einwilligung“ des Kindes selbst oder einer mit der Obsorge betrauten Person irrelevant ist, handelt es sich bei den genannten Ausbeutungsformen von Kindern um Menschenhandel, selbst wenn keines der in Art 3 lit. a genannten „unlauteren Mittel“ angewandt wird. Als Kind wird jede Person unter 18 Jahren angesehen (Palermo-Protokoll, Art. 3 lit. c und d).

1.2. Internationale Übereinkommen

Österreich bekennt sich als Vertragsstaat sämtlicher relevanter internationaler Rechtsinstrumente zu den normativen Schutzpflichten gegen Menschen- bzw. Kinderhandel:

- *Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) und dem Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (2000)*

¹ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insb. des Frauen- und Kinderhandels (2000) zum Übereinkommen der UN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Protokoll“, Art. 3); in Österreich seit 15.10.2005 in Kraft.

- VN-Menschenhandelsprotokoll (2000)
- *Übereinkommen (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO (2001)*
- *Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005)*
- *Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (2007)*
- *Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates*
- *Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 4 – Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit*

Die von der Expert/innen-Gruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA)² auf Basis der Prüfung der Umsetzung des Europaratsübereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011, 2015, 2019) formulierten Empfehlungen sind in die NAP-MH, zuletzt NAP-MH 2018-2020, eingeflossen.

Ausgehend von der am 30./31. Januar 2020 erfolgten Prüfung des kombinierten 5./6. Österreichischen Staatenberichts über die **Umsetzung der Kinderrechtskonvention (CRC/C/AUT/5-6)** empfahl der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes die „Gewährleistung der Umsetzung der Kinderrechte im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (CO #5), die Harmonisierung der Schutzstandards für Opfer des Kinderhandels, die Verbesserung der Datenerhebung zu allen Formen des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie eine verbesserte Identifizierung von Kindern, die Opfer von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel sind, insbesondere von Kindern in prekären Situationen wie im Falle von unbegleiteten asylsuchenden, Flüchtlings- oder Migrantenkindern“ (CO #41).

² [Expert/innen-Gruppe des Europarates gegen Menschenhandel](#)

Da Kinderhandel eine Facette des Menschenhandels ist, sind auch die anderen im NAP-MH enthaltenen Maßnahmen für die Bekämpfung des Kinderhandels wichtig. Der Österreichische Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels (2007-2009, 2009-2011, 2012-2014 und 2015-2017) sowie die Berichte der Arbeitsgruppe Kinderhandel: Prävention und Schutz der Opfer von Kinderhandel (BMWFJ 2009, BMFJ 2011-2014 und 2015-2017) vermitteln einen Überblick über die von Österreich im Bereich Menschenhandel getroffenen Maßnahmen und Aktivitäten.

1.3. Innerstaatliche Rechtslage

Die aus den internationalen Abkommen resultierenden Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie zum Schutz von Opfern wurden v.a. durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 umgesetzt.

Der an die Definition des Palermo-Protokolls angelehnte **§ 104a Strafgesetzbuch (StGB)** differenziert zwischen Menschenhandel, der auf die Ausbeutung volljähriger Personen ausgerichtet ist, und Menschenhandel zwecks Ausbeutung minderjähriger Personen (Kinderhandel). Im Unterschied zu Menschenhandel mit erwachsenen Opfern zur Erfüllung des Straftatbestands „Kinderhandel“ kein Einsatz unlauterer Mittel (wie z.B. Gewalt oder gefährliche Drohung) erforderlich.

Gemäß § 104a Abs. 5 StGB macht sich jemand des Kinderhandels schuldig, wer eine minderjährige Person mit dem Vorsatz, dass diese ausgebeutet wird, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt. Die Ausbeutung kann durch die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei, sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme sowie durch die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen erfolgen (§ 104a Abs. 3 StGB).

„Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ ist gemäß § 217 StGB strafbar.

Das *Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch*, die *EU-Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie*, die *EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer* sowie Empfehlungen der Expert/Innen-Gruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) zur Überwachung der Umsetzung des *Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels* wurden durch die Strafrechtsnovelle 2011 (BGBl. I Nr. 130/2011) sowie das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 116/2013) umgesetzt.

Aufgrund der genannten Gesetzesreformen wurde die Geltung der österreichischen Strafgesetze für im Ausland begangene Straftaten, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts, auch auf das Delikt des Menschenhandels gemäß § 104a StGB ausgedehnt sowie die Strafdrohung für Menschenhandel erhöht. Darüber hinaus wurden neue Straftatbestände zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung geschaffen: die Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB) sowie die wissentliche Betrachtung pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs. 2a StGB).

2. Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel

2.1 Aufgaben der Arbeitsgruppe (AG) Kinderhandel

Die vom Bundeskanzleramt – Sektion VI Familie und Jugend geleitete AG “Kinderhandel” wurde im Jahr 2007 von der vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres eingerichteter Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels mit dem Mandat eingerichtet, sich speziell dem Thema der Bekämpfung von Kinderhandel – insbesondere mit der Verbesserung der Identifizierung und des Umgangs mit bzw. der Betreuung von Opfern von Kinderhandel – zu widmen. Die Aufgaben werden im Detail im Detail im jeweiligen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für 3 Jahre festgelegt.

2.2 Beteiligte Institutionen und Einrichtungen

In der beim Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend eingerichteten AG Kinderhandel sind das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und das Bundesministerium für Justiz, die Bundesländer sowie internationale Organisationen, Forschungseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen (ECPAT Österreich³, IOM⁴, LEFÖ-IBF⁵, MEN VIA, BIM⁶, UNHCR⁷, und SOS Kinderdorf) vertreten.

³ End the Sexual Exploitation of Children

⁴ International Organization for Migration

⁵ Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

⁶ Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte

⁷ UN-Flüchtlingshochkommissariat

3. Tätigkeiten der AG Kinderhandel

3.1 Relevante Tätigkeiten der AG Kinderhandel in den Jahren 2016-2019

Akkurates Spezialwissen über das Phänomen Kinderhandel in den relevanten öffentlichen Institutionen und Einrichtungen ist unverzichtbar für die Identifizierung potenzieller Opfer von Kinderhandel. In der Aus- und Weiterbildung sollten daher Mitarbeiter/-innen dieser Institutionen über die Charakteristika und Verhaltensweisen von Opfern und Täter/-innen, die verschiedenen möglichen Ausbeutungsformen und über die Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen von Kinderhandel informiert werden.

Folgende Aktivitäten wurden unternommen, um Wissen und Sensibilität zum Thema Kinderhandel zu stärken):

- Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel

Die von der AG KH in den Jahren 2015/2016 erarbeiteten und großflächig an die beteiligten Akteure sowie relevanten Systempartner (Bezirksverwaltungsbehörden, Bereich Jugend und Soziales, Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde)⁸ versandten **Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel** dienen seither als Orientierungshilfe für die Identifizierung und Betreuung von potenziellen Opfern von Kinderhandel („National Referral Mechanism“ – NRM).

- Informationsfolder „Kinderhandel in Österreich“

Der im Jahr 2008 ausgearbeitete Folder „*Kinderhandel in Österreich*“ wurde im Jahr 2016 wiederveröffentlicht.

- Grenzüberschreitende Adoption

Die Broschüre „*Grenzüberschreitende Adoption – Information und Arbeitsgrundlage*“ bietet betroffenen Berufsgruppen eine umfassende Informations- und Orientierungshilfe für die rechtskonforme Abwicklung von grenzüberschreitenden Adoptionen mit der gesellschafts- und rechtspolitisch unverändert aktuellen Zielsetzung, illegale Adoptionen und Kinderhandel so weit wie möglich zurückzudrängen bzw. gänzlich zu unterbinden.

⁸ Es wurden insgesamt zirka 2 500 Exemplare der [Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel](#) und 4 000 Folder versandt.

3.2 Tätigkeiten der AG Kinderhandel im Berichtszeitraum 2018-2020

Für die Jahre 2018 – 2020 sind die spezifischen Aufgaben im [V. Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) (V. NAP 2018-2020)⁹ insbesondere unter Ziel 3 “Durchführung spezifischer Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes für Kinder“ festgelegt.

Mit dem Mandat zur „Prüfung der Einrichtung von (bundesweit zugänglichen) Schutzeinrichtungen für Opfer von Kinderhandel“ (Ziel III. 12 des NAP 2018-2020) bildete sich im Jahr 2018 aus der AG-KH die **Unterarbeitsgruppe - UAG „Schutzeinrichtung für Opfer von Kinderhandel“** unter der Federführung des Bundeskanzleramts, Sektion VI – Familie und Jugend.

Die Mitglieder der UAG haben sich im Zuge der abgehaltenen Arbeitssitzungen darauf verständigt, dass ein Bedarf zur Einrichtung einer solchen (bundesweit zugänglichen) Schutzeinrichtung besteht, um den Opfern von Kinderhandel in Österreich einen ebenso sicheren Zufluchtsort samt Betreuung durch geschultes Personal zu ermöglichen, wie es für betroffene erwachsene Frauen und Männer bereits seit vielen Jahren der Fall ist.

Der [3. Evaluierungsbericht der Groups of Experts on Action against Trafficking in Human Beings](#) (GRETA) vom 10. Juni 2020 hält ebenfalls eine entsprechende Empfehlung fest:

“238. While commending the measures taken since the second evaluation to improve the identification of child victims of trafficking, GRETA considers that the Austrian authorities should:

- *finalise and put into practice as a matter of priority the country-wide concept for protection and support of child victims of trafficking;*
- *ensure that child victims of THB across the country benefit from appropriate accommodation, in particular by setting up specialised centres in all regions of the country;*
- *ensure that relevant professionals, in particular front-line officers and child protection authorities, are provided with training on how to implement the National Referral Mechanism for child victims of human trafficking;*
- *monitor and evaluate the effectiveness of the National Referral Mechanism to identify and refer child victims of human trafficking.”*

Weitere konkrete Anhaltspunkte, die eine Verpflichtung in dieser Hinsicht nahelegen, ergeben sich – im Besonderen auf Ebene der EU – aus zwei der Thematik speziell gewidmeten Richtlinien:

- [Richtlinie 2011/36/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates im Folgenden “MenschenhandelsRL”

Die MenschenhandelsRL führt u.a. in den erwägenden Gründen in ihrem Punkt 22 aus, dass jeder Mitgliedstaat neben den für alle Opfer von Menschenhandel vorgesehenen Maßnahmen

⁹https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Nationaler_Aktionsplan_2018-2020.pdf

Zurverfügungstellung besonderer Hilfs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter gewährleisten soll. Weiters sollen die Maßnahmen dem Wohl des Kindes Rechnung tragen und im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes stehen. Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen sollen auf deren körperliche und psychisch-soziale Rehabilitation und auf eine dauerhafte Lösung für die betreffende Person abzielen.

Weiters ist im Punkt 23 u.a. ausgeführt, dass unbegleitenden Kindern, die Opfern von Menschenhandel sind, besondere Aufmerksamkeit gelten soll, da sie aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit spezifischer Unterstützung und Betreuung bedürfen und ab dem Zeitpunkt ihrer Identifizierung die Mitgliedstaaten solange für die Bedürfnisse solcher Kinder geeignete Aufnahmemaßnahmen anwenden und dafür sorgen sollen, dass die einschlägigen Verfahrensgarantien Anwendung finden, bis eine dauerhafte Lösung gefunden ist. Es sollen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um gegebenenfalls sicherzustellen, dass ein Vormund und/oder ein Vertreter bestellt werden, um das Wohl des Minderjährigen zu schützen.

In diesem Sinne sieht Artikel 13 der Richtlinie vor, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, **Unterstützung, Betreuung und Schutz** erhalten sowie Art. 14, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, kurz- und langfristig bei ihrer körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation unterstützt und betreut werden sollen, ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände des Kindes unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen mit dem Ziel, eine langfristige Lösung für das Kind zu finden, geprüft worden sind; und legt weiters Artikel 16 Besonderheiten für unbegleitete Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind fest.

- [Richtlinie 2012/29/EU](#) über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI im Folgenden "OpferschutzRL"

In Artikel 9 Abs. 3 a.) ist festgelegt, dass spezialisierte Unterstützungsdienste u.a. in Form von „**Unterkunft** oder eine **sonstige geeignete vorläufige Unterbringung** für Opfer, die aufgrund des unmittelbaren Risikos von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung einen sicheren Aufenthaltsort benötigen“ aufgebaut oder zur Verfügung gestellt werden müssen, sofern diese nicht von sonstigen öffentlichen oder privaten Diensten abgedeckt werden.

In Artikel 1 Abs. 2 wird weiters die Vorrangigkeit des Kindeswohl im Rahmen der Anwendung der Richtlinie und eine kindgerechte Vorgehensweise gefordert und ist in den erwägenden Gründen (Pkt.

57.) festgehalten, dass u.a. sowohl Opfer von Menschenhandel als auch Opfer im Kindesalter in hohem Maße einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung ausgesetzt sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass diese Opfer besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen.

Auf Grundlage des bisher Ausgeführten wurde im Rahmen der UAG ein "Grundlagenpapier für das Konzept Schutzeinrichtung" (siehe Beilage) fertiggestellt. Ein Konzept zur praktischen Umsetzung der Schutzeinrichtung befindet sich im Rahmen der Arbeitsgruppe derzeit in Ausarbeitung.

Im V. NAP 2021-2023 ist in weiterer Fortführung das Ziel III. 16 "Aufbau von (bundesweit zugänglichen) Schutzeinrichtungen für Opfer von Kinderhandel; Erprobung im Rahmen eines Pilotprojekts" vorgesehen.

Hinsichtlich der Umsetzung spielt die Sicherung der entsprechenden Budgetmittel eine wesentliche Rolle. Die in dem Zusammenhang relevanten tangierten Zuständigkeiten werden in Punkt II. des Grundlagenpapiers für das „Konzept Schutzeinrichtung“ dargestellt.

4. Zielgruppenspezifische Schulungen, Informationsveranstaltungen

Die Mitglieder der AG Kinderhandel führen im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine Reihe von zielgruppenspezifischen Schulungen durch, um das Bewusstsein für die Thematik Kinderhandel zu erhöhen und der Anzahl der Identifizierungen von Opfern von Kinderhandel zu begünstigen.

Bereits im Rahmen ihrer Ausbildung werden Richteramtsanwärter*innen zum Thema Menschenhandel geschult. Darüber hinaus werden Richter*innen und Staatsanwält*innen in verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen speziell im Umgang mit Kindern als besonders vulnerable Gruppe sensibilisiert, wie etwa in der 2018 abgehaltenen Arbeitstagung „Bekämpfung von Kinderpornografie/sexuellem Missbrauch Minderjähriger“.

Im Rahmen des EU-AMIF finanzierten Projekts „Kinderschutz im Kontext der Flüchtlings- und Migrationsbewegungen nach Europa“, welches von IOM in sechs EU-Mitgliedsstaaten durchgeführt wurde, fanden im Jahr 2018 vier **Schulungen zu Kinderhandel** in Österreich statt. Die Schulungen wurden gemeinsam vom IOM Landesbüro für Österreich und ECPAT Österreich für Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe der Steiermark und Vorarlberg sowie einer Caritas Notschlafstelle für Jugendliche und der Caritas Sozial- und Rückkehrberatung durchgeführt. Ein Schwerpunkt des

Programms waren die „Handlungsorientierungen zur Identifizierung und zum Umgang mit potentiellen Opfern von Kinderhandel“.

Im Rahmen des durch EU-AMIF gemeinsam mit dem BM.I geförderten Projekts „Asyl-Train I: Trainings zur Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel und zu interkulturellen Kompetenzen im österreichischen Asylverfahren“, welches von IOM 2018/2019 durchgeführt wurde, fanden **15 Schulungen** zu Menschenhandel für Vertreter/innen des BFA, des BVwG, der staatlich geförderten Rechtsberatung im Asylverfahren sowie der Bundesbetreuungsstellen statt. Die Schulungen wurden gemeinsam mit dem BK, LEFÖ-IBF, MEN VIA und der Drehscheibe – Krisenzentrum für unbegleitete minderjährige Fremde der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt und beinhalteten Informationen zur **Erkennung von und Umgang mit Opfern von Kinderhandel**.

Im Rahmen des durch EU-AMIF gemeinsam mit dem BM.I geförderten Projekts „Asyl-Train II: Trainings zur Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel und zu interkulturellen Kompetenzen im österreichischen Asylverfahren“, welches von IOM durchgeführt wird, fanden im Jahr 2020 **fünf Online-Schulungen** zu Menschenhandel für Vertreter/innen des BFA und der staatlich geförderten Rechtsberatung im Asylverfahren statt. Die Schulungen wurden gemeinsam mit dem BK, LEFÖ-IBF, MEN VIA und der Drehscheibe – Krisenzentrum für unbegleitete minderjährige Fremde der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt und beinhalteten Informationen zur **Erkennung von und Umgang mit Opfern von Kinderhandel**.

ECPAT hält jährlich zwei Mal (im Jahr 2020 einmalig) Vorträge zum Thema Menschen- bzw. Kinderhandel im Einsatzzentrum Götzendorf des österreichischen Bundesheers ab und nimmt im Rahmen des Feldtrainings an Plan- und Rollenspielen teil.

Seit 2018 führt Mag.a Astrid Winkler, ECPAT, als externe Lehrbeauftragte an der FH Campus Wien die Lehrveranstaltung „Menschenhandel/Kinderhandel/Ausbeutung – Relevanz für die soziale Arbeit“ durch. Um den Studierenden einen umfassenden Einblick in die Praxis der Betreuung von Opfern von Menschenhandel zu vermitteln, ist neben den Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN-VIA auch die Drehscheibe – Krisenzentrum für unbegleitete minderjährige Fremde der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe mit einem Gastvortrag eingebunden.

Vom **Bundeskriminalamt** werden sowohl in der Grundausbildung von österreichischen Polizist*innen als auch in der Ausbildung für die mittleren und höheren Führungsebenen, in den Fortbildungen für spezialisierte Sachbearbeiter*innen und für Mitarbeiter*innen der Polizeianhaltezentren das Thema

Menschenhandel (Kinderhandel), insbesondere die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels besonders geschult.

In Kooperation mit Mitarbeitern der Drehscheibe – Krisenzentrum für unbegleitete minderjährige Fremde der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe werden Schulungen bzw. Sensibilisierungsveranstaltungen vom Bundeskriminalamt mit allen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe Wien zum Thema Kinderhandel durchgeführt. Ebenso erfolgt eine Sensibilisierung von Botschaftspersonal und privaten Hausangestellten von diplomatischem Personal in Österreich zu den Rechten von privaten Hausangestellten.

Weiters werden internationale operative Konsultationen zum Austausch von „best practices“ zur Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel mit Ermittler*innen aus den Herkunftsländern (z.B. VR China und Nigeria) und aus den EU-Mitgliedstaaten (meist bilaterale Kooperationen) durchgeführt.

2018 wurde weiters ein Round Table zum Thema „Kinderhandel“ unter Beteiligung relevanter Organisationen vom Menschenrechtsbüro der Stadt Wien durchgeführt.

Beteiligung an/Unterstützung von zielgruppenspezifischen Informationsmaßnahmen zum Thema Menschenhandel

Mitglieder der AG Kinderhandel haben 2019 und 2020 im Rahmen der jährlichen Konferenzen der Task Force an der Organisation, Durchführung und Moderation von Workshops bzw. Themenstationen mitgewirkt:

2019: „Kinderhandel und Monitoring in Zeiten von Cybercrime“ (BIM, ECPAT)

2020: „Widely spread – How a Virus helps to expose Child Trafficking“ (ECPAT, BIM)

5. Opferschutz – Unterbringung und Betreuung von Opfern von Kinderhandel

Im Folgenden werden die bestehen Einrichtungen für Opfer von Kinderhandel dargestellt:

Die „**Drehscheibe**“ der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe ist ein Krisenzentrum mit Sonderzuständigkeit für alle minderjährigen Fremden in Wien (keine Zuständigkeit für andere Bundesländer). Spezialisiertes Wissen zur Betreuung von Opfern von Kinderhandel ist in der Einrichtung vorhanden und der Fachbereich steht mit den Vertretungsbehörden der Herkunftsländer

der Opfer von Kinderhandel sowie mit Behörden und Organisationen gegen Menschenhandel in Kontakt und Kooperation.

LEFÖ-IBF¹⁰ ist bundesweit zuständig zum Schutz, zur Betreuung und Beratung von Frauenhandel betroffenen Mädchen ab 15 Jahren und Frauen sowie Trans*Frauen (in Bezug auf die Prozessbegleitung besteht keine Beschränkung der Zuständigkeit hinsichtlich des Alters) und mit einer Beratungsstelle in Wien sowie 4 Schutzwohnungen mit geheimer Adresse, die nach einem Phasenprinzip mit unterschiedlicher Intensität von Betreuung und sozio-kultureller Mediation aufbauen, um Frauen in ihrer Selbstständigkeit zu begleiten, ausgestattet.

MEN VIA - bundesweit zuständig zum Schutz, zur Betreuung und Beratung von Männerhandel betroffenen Männern ab 18 Jahren (in Bezug auf die Prozessbegleitung besteht keine Beschränkung der Zuständigkeit hinsichtlich des Alters) verfügt über Beratungsräume und Infrastruktur des MEN Männergesundheitszentrums sowie eine Schutzwohnung mit geheimer Adresse.

In Tirol stellt bei Verdacht auf Kinderhandel die **Tiroler Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des Menschenhandels** im Rahmen der Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel die erforderliche Zusammenarbeit zwischen allen Einrichtungen sicher.

Weitere auf das Phänomen „Kinderhandel“ spezialisierte Schutz- und Betreuungseinrichtungen existieren per dato nicht.

Einen zentralen Raum in der **Darstellung des Status Quo** bzw. **Problemanalyse** des von der UAG „Schutzeinrichtung für Opfer von Kinderhandel“ ausgearbeiteten Grundlagenpapiers für das „Konzept Schutzeinrichtung“ nahmen daher u.a. folgende Aspekte ein:

- erforderliche Expertise in der verdachts- bzw. gefährdungsbezogenen Arbeit („Basis- und Spezialwissen“)
- Bedarf einer »Spezialeinrichtung« (Schutzeinrichtung) – Sicherheitskonzept
- Kompetenz- und Anforderungsprofil einer bundesweit zugänglichen Schutzeinrichtung
- Zuständigkeit, Sicherheit, Personal- und infrastrukturelle Ausstattung der Einrichtung

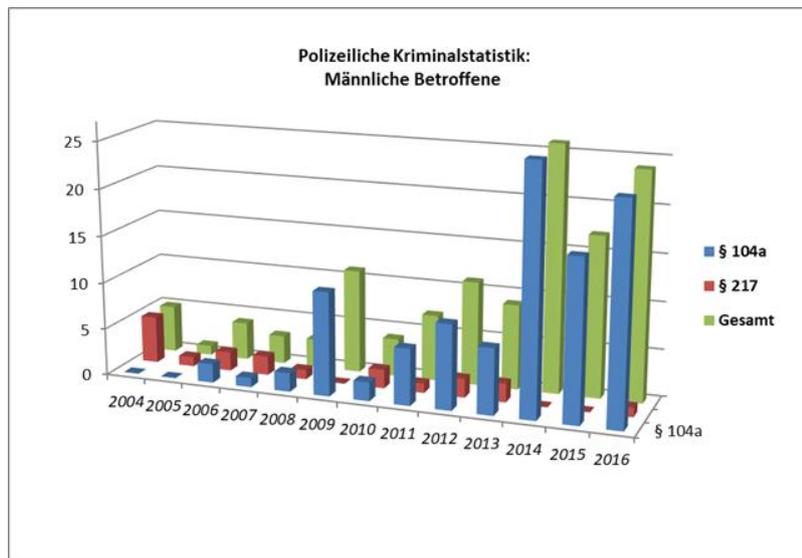
¹⁰ Finanzierung durch das BMI und BKA Frauensektion (§25 Abs. 3 SPG; anerkannte Opferschutzeinrichtung)

6. Datenerfassung, Statistiken, Forschung

Daten über Fälle von Kinderhandel sind unverzichtbar für die Entwicklung von geeigneten Opferschutzmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang wird allerdings vorausgeschickt, dass sich eine akkurate und aussagekräftige Bewertung der Sachlage anhand der vorliegenden Datenlage betreffend Kinderhandel nicht vornehmen lässt. So wird beispielsweise von der geringen Anzahl der Verurteilungen und der Rückläufigkeit der Anzahl der Verdachtsfälle nicht ohne weiteres auf einen Rückgang der Opfer von Kinderhandel geschlossen werden können, sondern es sind bei der Bewertung verschiedene sonstige Faktoren mit zu berücksichtigen: beispielhaft angeführt werden kann etwa eine vermutete geschicktere Vorgehensweise der MenschenhändlerInnen und damit im Zusammenhang stehende geringere Auffälligkeiten der Kinder im öffentlichen Raum sowie schlechtere Möglichkeiten zur Identifizierung der Opfer von Kinderhandel, die insbesondere im Zuge der Covid-19 Pandemie nochmals erschwert wurden und umso mehr eine Sensibilisierung in dieser Hinsicht notwendig macht.

Ein Beispiel, welches veranschaulicht, dass die Anzahl der Identifizierung anstieg, nach dem eine Schutzeinrichtung eröffnet wurde, bietet MEN VIA in Bezug auf Betroffene von Männerhandel. Die Anzahl der identifizierten männlichen Opfer von Menschenhandel stieg stetig



an, nachdem MEN VIA die Arbeit aufgenommen hatte. In den zehn Jahren (2004-2013) vor Gründung von MEN VIA registrierte die Polizei laut Kriminalstatistik 58 Männer als Betroffene nach den §§ 104a und 217 StGB. In den folgenden drei Jahren seit Bestehen von MEN VIA (seit Dezember 2013) wurden 67 Männer als Opfer in die Kriminalstatistik aufgenommen.

Im Folgenden ist ein Überblick über die vorhandenen Daten in Bezug auf Kinderhandel dargestellt.

6.1 Daten des Bundesministeriums für Inneres

Das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht jedes Jahr die Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs, in der u.a. die Anzahl von identifizierten minderjährigen Opfern des Menschenhandels ausgewiesen werden:

Jahr	§ 104a StGB	§ 217 StGB
2018	8 (1m/7w)	9w
2019	14 (4m/10w)	14w
2020	10 (6m/4w)	3w

6.2 Daten des Bundesministeriums für Justiz

Vom Bundesministerium für Justiz wurde die Anzahl der Verurteilungen wegen § 104a Abs. 5 StGB und § 217 StGB zum Nachteil von minderjährigen Opfern wie folgt angegeben:

Jahr	§ 104a Abs. 5 StGB	§ 217 StGB zum Nachteil von minderjährigen Opfern
2018	3	2
2019	3	1
2020	1	1

6.3 Erfasste Verdachtsfälle von Kinderhandel der Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern

Die Drehscheibe – Krisenzentrum für unbegleitete minderjährige Fremde der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe¹¹ führt weiters Aufzeichnungen über die Wahrnehmung von Verdachtsfällen von Kinderhandel. Untenstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Kinder, bei denen die Mitarbeiter/-innen in den Jahren 2018-2020¹² annahmen, dass es sich um Opfer von Kinderhandel handeln könnte.

Jahr	Anzahl der Verdachtsfälle
2018	22
2019	3
2020	2

Darüber hinaus werden Aufzeichnungen über die Form der Ausbeutung, welche in diesen Verdachtsfällen vorgelegen sein könnte, geführt.

	2018	2019	2020
Taschendiebstahl	13		
Prostitution	4	3	1
Betteln	5		1

¹¹ <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/drehscheibe.html>

¹² Die Opferzahlen für das Jahr 2017 lagen zum Zeitpunkt der Verfassung des Berichts noch nicht vor.

Das Land Tirol hat im Vorfeld der Arbeiten der UAG „Schutzeinrichtung für Opfer von Kinderhandel“ eine Datenerhebung durchgeführt. Mit Stand 15.07.2018 wurden insgesamt 17 derartige Verdachtsfälle im Zuständigkeitsbereich des Fachteams umF gezählt. Da eine solche Erhebung erstmalig erfolgte und eine gesonderte Erfassung von Verdachtsfällen bisher nicht vorgenommen wurde, ist davon auszugehen, dass diese Erhebung nicht alle tatsächlichen Verdachtsfälle erfassen konnte. Von diesen betrafen 11 (65 %) männliche Minderjährige und junge Erwachsene, 6 (35 %) betrafen Mädchen und junge Frauen. In den Jahren 2019 und 2020 (Stand 17.9.2020) gab es jeweils fünf von der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommene bzw. an diese herangetragene Verdachtsfälle.

6.4 Von LEFÖ-IBF betreute Betroffene von Kinderhandel

LEFÖ-IBF betreut und berät, in Absprache mit der Kinder- und Jugendhilfe, auch Mädchen ab 15 Jahren, die von Frauenhandel betroffen sind. Im Jahr 2018 wurden 11 Mädchen zwischen 15 und 17 von LEFÖ-IBF betreut, im Jahr 2019 waren es sieben und acht Mädchen im Jahr 2020. Diese Mädchen sind teils bei LEFÖ-IBF selbst untergebracht, teilweise in anderen für Kinder und Jugendliche zuständige Organisationen und werden von LEFÖ-IBF spezifisch in Bezug zur Menschenhandelsproblematik mitbetreut. Mädchen wurden in der Betreuung dann auch zum Teil erwachsen und konnten als Erwachsene weiterbetreut werden, individuell je nach Bedarf in Bezug auf ihre Betroffenheit von Frauenhandel, laufende Verfahren und dergleichen.

7. Forschung

ECPAT Österreich ist seit 2019 als österreichischer Partner am EU-Projekt „Koutcha“ beteiligt, in dessen Rahmen zwei österreichische Expert*innen (SOS-Kinderdorf und Drehscheibe) an einem ersten Austauschtreffen im Herbst 2019 in Paris teilgenommen haben. Im Jahr 2020 wurde das Handbuch **„Vom Entwurf zur Schaffung eines sicheren und geschützten Zentrums für die Betreuung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind“** entwickelt, fertiggestellt im Jahr 2021 und veröffentlicht. Dieses Handbuch ist das Ergebnis systematischer Erhebungen in mehreren Ländern, die bereits spezialisierte Einrichtungen zur Betreuung minderjähriger Opfer von Menschenhandel entwickelt haben, darunter KOUTCHA¹³, die französische Einrichtung, die mit Beginn 2021 die operative Tätigkeit aufgenommen hat.

¹³ [Koutcha | Contre la traite des êtres humains](#)

8. Ausblick

Die AG Kinderhandel hat im Berichtszeitraum (2018-2020) in regelmäßigen Sitzungen den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Ministerien (BKA – Sektion VI Familie und Jugend, BMJ, BMI, BMEIA), den Bundesländern, Forschungseinrichtungen, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen gefördert und die Arbeiten an der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Identifizierung von potenziellen Opfern von Kinderhandel und zur Verbesserung des Opferschutzes fortgesetzt. Insbesondere die Arbeit der UAG Schutzkonzept und die Ausarbeitung des Grundlagenpapiers waren durch eine ausgezeichnete Kooperation aller Beteiligten geprägt. In den kommenden Jahren wird die AG Kinderhandel weiterhin als Forum für die Vernetzung und den Wissensaustausch der Mitglieder genützt werden. Neben der verstärkten Sensibilisierung für das Thema Kinderhandel und die Verbesserung der Identifizierung von Opfern von Kinderhandel, sind der Aufbau einer (bundesweit zugänglichen) Schutzeinrichtung für Opfer von Kinderhandel – wie im Grundsatzpapier beschrieben – sowie die Erprobung im Rahmen eines Pilotprojekts, die Hauptanliegen für die kommenden Jahre.